

Teilliquidations- reglement

Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	
II. Teilliquidation eines Vorsorgewerkes	3
Art. 2 Voraussetzung	
Art. 3 Erhebliche Verminderung	
Art. 4 Restrukturierung	
Art. 5 Beobachtungsperiode	
Art. 6 Auflösung der Anschlussvereinbarung	
Art. 7 Stichtag	
Art. 8 Form der Übertragung	
Art. 9 Anteil an den freien Mitteln beziehungsweise am Fehlbetrag	
Art. 10 Höhe der freien Mittel und des Fehlbetrages	
Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	
Art. 12 Wesentliche Veränderung der Aktiven oder Passiven	
Art. 13 Verteilplan	
Art. 14 Verfahren und Information	
III. Teilliquidation der Stiftung	5
Art. 15 Voraussetzungen	
Art. 16 Freie Mittel	
Art. 17 Fehlbetrag	
Art. 18 Vollzug	
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Meldepflicht der angeschlossenen Arbeitgeber	
Art. 20 Inkrafttreten und Änderungen	

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein (nachfolgend Stiftung genannt) sowie von der Stiftung angeschlossenen Vorsorgewerken.

² Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinn-gemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 22a und 22c BPVG, entschieden.

II. Teilliquidation eines Vorsorgewerkes

Art. 2 Voraussetzung

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- die Belegschaft des angeschlossenen Unternehmens aufgrund eines Personalabbaus erheblich vermindert wird
- ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird
- die Anschlussvereinbarung ganz oder teilweise aufgelöst wird.

² Auf den Vollzug der Teilliquidation wird verzichtet, wenn:

- keine freien Mittel des Vorsorgewerks vorhanden sind und sämtliche Verbindlichkeiten gemäss der Anschlussvereinbarung beglichen sind
- das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung weder aktiv versicherte Personen noch Rentenbezüger aufweist (Liquidation eines «leeren» Vorsorgewerks)
- die Kosten, welche der Vollzug der Teilliquidation verursachen würde, den Betrag der an den austretenden Versichertenbestand zu verteilenden Mittel übersteigen würden.

Art. 3 Erhebliche Verminderung

Eine erhebliche Verminderung ist dann gegeben, wenn dies bei einem Vorsorgewerk mindestens

folgende Reduktion der aktiv versicherten Personen und der Altersguthaben zur Folge hat:

Grösse des Vorsorgewerkes	Reduktion der Personen	und der Altersguthaben
1 bis 10 Personen	3 %	30 %
11 bis 25 Personen	4 %	25 %
26 bis 50 Personen	5 %	20 %
über 50 Personen	10 %	10 %

Art. 4 Restrukturierung

Eine Restrukturierung eines Unternehmens liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eingestellt, zusammengelegt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies bei einem Vorsorgewerk mindestens folgende Reduktion der aktiv versicherten Personen und der Altersguthaben zur Folge hat:

Grösse des Vorsorgewerkes	Reduktion der Personen	und der Altersguthaben
1 bis 10 Personen	2 %	20 %
11 bis 25 Personen	3 %	15 %
26 bis 50 Personen	4 %	10 %
über 50 Personen	5 %	5 %

Art. 5 Beobachtungsperiode

Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft oder eine Restrukturierung innert eines Zeitrahmens von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Unternehmens. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Art. 6 Auflösung der Anschlussvereinbarung

¹ Eine gänzliche Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand des Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet.

² Eine teilweise Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand der aktiv Versicherten oder der Gesamtbestand der Rentenbezüger des Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet und noch aktiv Versicherte oder Rentenbezüger im Anschluss verbleiben.

Art. 7 Stichtag

¹ Als Stichtag für die Teilliquidation beziehungsweise der Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages gilt der dem Ende des Zeitrahmens folgende 31.12.

² Stichtag für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger ist das Austrittsdatum.

Art. 8 Form der Übertragung

¹ Um einen kollektiven Austritt handelt es sich, wenn 10 oder mehr versicherte Personen eines Vorsorgewerkes gemeinsam als Gruppe und zum gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

² In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.

³ Bei vermutetem Tatbestand der Teilliquidation sowie voraussichtlicher Unterdeckung des Vorsorgewerkes darf die Austrittsleistung bzw. das Deckungskapital vorsorglich gekürzt bzw. eine Akontozahlung vorgenommen werden.

⁴ Die Übertragung der freien Mittel oder eines Fehlbetrags erfolgt immer kollektiv, ausser bei individuellen Austritten. Die Übertragung erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung.

Art. 9 Anteil an den freien Mitteln beziehungsweise am Fehlbetrag

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht Anspruch auf einen allfälligen Anteil an den freien Mitteln. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen.

² Freie Mittel beziehungsweise ein verbleibender Fehlbetrag auf Ebene des Vorsorgewerkes werden dem austretenden Bestand auf jeden Fall weitergegeben.

³ Angeschlossene Arbeitgeber können einen allfälligen Fehlbetrag ihres Vorsorgewerks vollumfänglich übernehmen. In diesem Fall werden die Austrittsleistungen ungekürzt ausbezahlt.

Art. 10 Höhe der freien Mittel und des Fehlbetrages

¹ Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, beziehungsweise des Fehlbetrages, bildet das Vermögen des Vorsorgewerkes am Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der Jahresrechnung der Stiftung nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt wird.

² Als freie Mittel wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich folgender in der Bilanz ausgewiesenen Positionen:

- Verbindlichkeiten
- passive Rechnungsabgrenzungen
- Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht
- Sondervermögen der Anschlusspartner
- Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger
- technische Rückstellungen
- Wertschwankungsreserven.

³ Solange die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven nicht erreicht ist, verfügt die Stiftung über keine freien Mittel.

Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf allfällig vorhandene technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung beigetragen hat. Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden nur weitergegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.

Art. 12 Wesentliche Veränderung der Aktiven oder Passiven

Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mindestens 10 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpass-

ung der freien Mittel. Das Gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 13 Verteilplan

¹ In den Verteilplan werden sämtliche versicherten Personen des Vorsorgewerkes, das heisst alle aktiv versicherten und beitragsbefreiten Personen sowie die Rentenbezüger, miteinbezogen.

² Grundlage für die Berechnung der Anteile der aktiv versicherten Personen und der beitragsbefreiten Personen an den freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag bildet die Höhe des vorhandenen individuellen Altersguthabens abzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe usw.) zuzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Bezüge (Auszahlungen infolge Scheidung, Teilaustritte usw.).

³ Grundlage für die Berechnung der Anteile der Rentenbezüger an den freien Mittel bzw. am Fehlbetrag bildet die Höhe des vorhandenen individuellen Deckungskapitals abzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Einlagen wie (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe usw.) zuzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Bezüge (Auszahlungen infolge Scheidung, Teilaustritte usw.).

Art. 14 Verfahren und Information

¹ Die Geschäftsführung der Stiftung ist für den Vollzug der Teilliquidation verantwortlich. Sie entscheidet insbesondere darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und bestimmt die Einzelheiten der Teilliquidation. Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der korrekten Geschäftsführung. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

² Die Rentenbezüger, die versicherten Personen sowie die Personalvorsorgekommission werden schriftlich über die Teilliquidation und die einzelnen Verfahrensschritte informiert. Sie haben das Recht innert 30 Tagen nach der Information beim

Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan. Die Einsprache hat schriftlich unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

³ Erfolgen Einsprachen, werden diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Werden sie gutgeheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplanes beziehungsweise des Verfahrens.

⁴ Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Einsprachefrist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung.

⁵ Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht die Geschäftsführung den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist von 30 Tagen auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Die Teilliquidation erwächst damit in Rechtskraft.

⁶ Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.

⁷ Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet in diesen Fällen über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan sowie über die Einsprache.

III. Teilliquidation der Stiftung

Art. 15 Voraussetzung

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn die Vertragsauflösungen innerhalb eines Buchhaltungsjahres eine erhebliche Verminderung von mindestens 5 Prozent des Versichertenbestandes oder der Vorsorgekapitalien der Stiftung zur Folge haben.

² Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht Anspruch auf einen allfälli-

gen Anteil an den freien Mitteln der Stiftung. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen.

³ Auf den Vollzug der Teilliquidation wird verzichtet, wenn die Kosten, welche der Vollzug der Teilliquidation verursachen würde, den Betrag der an den austretenden Versichertenbestand zu verteilenden Mittel übersteigen würden.

Art. 16 Freie Mittel

¹ Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet das Vermögen der Stiftung am Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der Jahresrechnung der Stiftung nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt wird.

² Als freie Mittel wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich folgender in der Bilanz ausgewiesenen Positionen:

- Verbindlichkeiten
- passive Rechnungsabgrenzungen
- Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht
- Sondervermögen der Anschlusspartner
- Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger
- technische Rückstellungen
- Wertschwankungsreserven.

³ Solange die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven nicht erreicht ist, verfügt die Stiftung über keine freien Mittel.

⁴ Allfällig vorhandene freie Mittel werden zwischen den austretenden und den in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen erst aufgeteilt, wenn sie 5 Prozent des verbleibenden Vorsorgekapitals überschreiten.

Art. 17 Fehlbetrag

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag, wird der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag ohne individuelle Zuweisung vom zu übertragenden Deckungskapital abgezogen.

Art. 18 Vollzug

¹ Der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung obliegt der Geschäftsführung.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen über die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sinngemäss zur Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Meldepflicht der angeschlossenen Arbeitgeber

Angeschlossene Arbeitgeber sind verpflichtet, erhebliche Verminderungen der Belegschaft oder Restrukturierungen in ihrem Unternehmen, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich und wahrheitsgetreu der Stiftung zu melden.

Art. 20 Inkrafttreten und Änderungen

¹ Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 2. November 2020 verabschiedet und tritt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per 1. Dezember 2020 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt das Teilliquidationsreglement für die BEVO Vorsorgestiftung vom 1. Januar 2009 und das Teilliquidationsreglement für die Vorsorgewerke vom 1. Januar 2009. Es gilt für alle Teilliquidationstatbestände, deren Voraussetzungen sich nach Inkrafttreten dieses Reglements erfüllt haben.

³ Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Änderungen treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Der Stiftungsrat
Vaduz, November 2020

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Landstrasse 104
Postfach 559
FL-9490 Vaduz

T +423 239 95 88
F +423 239 95 89
info@bevo.li
www.bevo.li